LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen



LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.06.2020

41.00-430-02/22

Herr Bruchhaus

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

juergen.bruchhaus@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung Kreisverwaltung -Jugendamt-

-Sozialamt-

im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Sechstes Informationsschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland im Zusammenhang mit dem Virus Sars-CoV-2 ("Corona-Virus") Finanzierung von Schutz-/Verbrauchsmaterialien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist sich der Verantwortung bewusst, die ihm seit Anfang 2020 als neuem Träger der Eingliederungshilfe mit Blick auf die Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Einrichtungen zukommt. Es ist uns ein großes Anliegen, dass die Leistungen in der Kindertagesbetreuung und Frühen Förderung bestmöglich weiter erbracht werden können und das System als Ganzes in diesen schwierigen Zeiten gestützt wird.

Insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen möchten wir unseren Beitrag leisten. So wird der LVR unabweisbare Mehrkosten für die Anschaffung von Schutz-/Verbrauchsmaterialien übernehmen, die zur Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Durchführung aller Maßnahmen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden sollen. Die Empfehlungen finden Sie unter www.rki.de Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der





Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2.

In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen der VIFF und der LAG FW unter Berücksichtigung von Hinweisen des MAGS verwiesen.

Ob es sich tatsächlich um unabweisbare Mehrkosten handelt, hängt zum einen davon ab, in welchem Maß bereits im Normalbetrieb Schutz-/Verbrauchsmaterialien vorgehalten werden müssen und diese somit nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 beschafft werden müssen, zum anderen wie sich der Bedarf aufgrund der angesprochenen Hygiene- und Infektionsschutzregeln tatsächlich ergibt.

Der LVR hat sich mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf folgendes Verfahren verständigt:

- 1. Es muss sich ausschließlich um Schutz-/Verbrauchsmaterialien handeln, die aufgrund der Hygiene- und Infektionsschutzregeln im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 entstanden sind.
- 2. Die unabweisbaren Mehrkosten müssen demzufolge erst nach der Wiederaufnahme der Tätigkeiten ab dem 20.04.2020 entstanden sein.
- 3. In Interdisziplinären Frühförderstellen, solitären heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen, Autismusambulanzen und Kitas handelt es sich klassisch gesehen nicht um Schutzkleidung, da diese nicht zwingend vorzusehen sind. Es kann sich u.a. um Mund-Nasen-Schutz oder aber um Desinfektionsmittel handeln.
- 4. Die Kosten werden nur für die Mitarbeiter*innen nicht aber für Leistungsberechtigte sowie deren Angehörigen übernommen.
- 5. In Einzelfällen auftretende aufwändige Anschaffungen sind im Vorfeld umfangreich zu begründen und mit dem Kostenträger abzustimmen.
- 6. Der Leistungserbringer erklärt rechtsverbindlich, dass die unabweisbaren Mehrkosten durch die Umsetzung der erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen entstanden sind.
- 7. Der Leistungserbringer erklärt rechtsverbindlich, dass durch die örtliche Ebene keine Schutz-/Verbrauchsmaterialien zur Verfügung gestellt worden sind. Dies ist durch einen Negativbescheid zu dokumentieren.
- 8. Die Rechnungen werden nicht einzeln abgerechnet, sondern in gebündelter Form (quartalsweise). Der erste Abrechnungszeitpunkt ist der 30.06.2020.
- 9. Die Abrechnung erfolgt mit dem beigefügten Formular, das auf der Internetseite des LVR unter www.lvr.de zu finden ist.

Sollte in der Zwischenzeit durch die örtliche Ebene Schutz- / Verbrauchsmaterialien zugewiesen worden sein, so ist dies gegenüber dem LVR zu erklären und bei der nächsten Abrechnung mit dem Kostenträger zu berücksichtigen (in Abzug zu bringen).

Ebenso werden Zahlungen des Landes NRW für unabweisbare Mehrkosten, die aufgrund der Umsetzung der Erlasse und Rechtsverordnungen erstattet werden, bei der Abrechnung berücksichtigt. Der LVR ist in diesem Zusammenhang noch in Gesprächen mit dem Land NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie